

Informationen zur Eheschließung	Kontaktmöglichkeiten bei Rückfragen	Telefon: (0821) 4606-230 Telefax: (0821) 4606-19141 Mail: standesamt@neusaess.de	 N Stadt Neusäß
--	-------------------------------------	--	---

1. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Informationen geben einen kurzen Überblick über die rechtlichen Erfordernisse für eine Eheschließung. Ein persönlicher Beratungstermin kann beim Standesamt vereinbart werden.

Eine persönliche Beratung wird für alle Eheschließenden empfohlen, insbesondere mit Auslandsvorehen, evtl. Ehehindernissen, wenn ein Eheschließender ausländischer Staatsangehöriger oder Asylberechtigter ist.

2. Anmeldung der Eheschließung

Die beabsichtigte Eheschließung ist beim Standesamt anzumelden. Die Anmeldung dient der Prüfung der Ehefähigkeit in rechtlicher Hinsicht und der Ermittlung etwaiger Eheverbote.

Grundsätzlich sollen beide Eheschließenden die Eheschließung anmelden. Ist dies einem Eheschließenden aus wichtigem Grund nicht möglich, so kann er sich in einer Vollmachtserklärung mit der Anmeldung der Eheschließung durch den anderen Eheschließenden einverstanden erklären. Hierdurch wird ein Eheschließender ermächtigt, alle Formalitäten bis zur Eheschließung allein abzuwickeln. Wird die Eheschließung durch einen bevollmächtigten Vertreter angemeldet, so muss dieser Vollmachten von beiden Eheschließenden vorlegen.

Für Nottrauungen bei schwerer Krankheit eines Eheschließenden, bei einer kurzfristigen Eheschließung vor einer anstehenden Entbindung und bei einer Vaterschaftsanerkennung vor der Geburt eines Kindes ist Kontakt mit dem Standesamt aufzunehmen.

3. Zuständiges Standesamt

Für die Entgegennahme der Anmeldung ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der Eheschließenden seinen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei verschiedenen Wohnsitzen haben die Eheschließenden die freie Wahl zwischen den Standesämtern.

4. Unterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen gelten in der Regel für zwei deutsche Eheschließende. Ausländische Eheschließende sollten sich direkt beim Standesamt erkundigen, welche Unterlagen benötigt werden.

- **Meldebescheinigung**

Als Nachweis über den Hauptwohnsitz der Eheschließenden wird eine „Vorlage einer Meldebescheinigung mit Angabe des Familienstandes und der Staatsangehörigkeit“ der Meldebehörde benötigt. Aus der Meldebescheinigung sind die Vor- und Familiennamen, der Familienstand, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit ersichtlich. Die Bescheinigungen dürfen bei der Anmeldung zur Eheschließung nicht älter als zwei Wochen sein.

- **Ausweispapiere**

Die Eheschließenden müssen sich bei der Anmeldung zur Eheschließung durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen.

- **Nachweis über die Geburt**

Den Nachweis der Geburt erbringen die Eheschließenden durch Vorlage einer aktuellen beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch/Geburtsregister. Diese Abschrift ist im Standesamt des Geburtsortes der Eheschließenden erhältlich.

Für Deutsche, welche die Ehe im Ausland geschlossen haben und bis zum 31.12.2008 ein Familienbuch auf Antrag haben anlegen lassen, wird dieses Familienbuch ab dem 01.01.2009 als Heiratseintrag fortgeführt. In diesen Fällen kann aus dem als Heiratseintrag fortzuführenden Familienbuch eine beglaubigte Abschrift ausgestellt werden, wenn mit dieser der Nachweis der Geburt eines Kindes, dessen Geburt nicht in einem deutschen Personenstandsregister beurkundet worden ist, erbracht werden soll.

- **Nachweis über die Auflösung einer Ehe**

Wenn einer der Eheschließenden schon verheiratet war, ist ein Nachweis über die Auflösung der Ehe durch eine der nachfolgenden Vorlagen zu erbringen:

- einer Eheurkunde der letzten Ehe mit einem Vermerk über deren Auflösung oder
- einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch/Eheregister mit Auflösungsvermerk oder
- einer beglaubigten Abschrift aus dem ab dem 01.01.2009 als Heiratseintrag fortzuführenden Familienbuch mit dem Scheidungsvermerk in Sp. 8 (erhältlich beim Heiratsstandesamt) oder
- bei Auslandseheschließung die Heiratsurkunde und das rechtskräftige Scheidungsurteil.

Wenn einer der Eheschließenden schon eine **Lebenspartnerschaft** begründet hatte, zusätzlich zu den bereits genannten Unterlagen einen Nachweis über Begründung und Auflösung der letzten Lebenspartnerschaft.

- **Nachweis der Staatsangehörigkeit**

Reichen die o.g. Unterlagen nicht aus, sind weitere Nachweise zu fordern. Insbesondere können auch zum Nachweis der Staatsangehörigkeit weitere Unterlagen gefordert werden (Einbürgerungsurkunde, Spätaussiedlerausweis usw.).

- **Kinder**

Haben die Eheschließenden gemeinsame in Deutschland geborene Kinder, so sind deren Geburtsurkunden vorzulegen. Falls der Vater dort nicht aufgeführt ist, wird zusätzlich das wirksame Vaterschaftsanerkennnis benötigt. Die notwendigen Dokumente für im Ausland geborene Kinder können im Standesamt Neusäß erfragt werden.

6. Verlesung der Niederschrift

Beratung und Datenerfassung für die Niederschrift über die Anmeldung zur Eheschließung erfolgen üblicherweise zu den Parteiverkehrszeiten. Diese Vorkunft kann auch nur ein Eheschließender einholen. Für die Verlesung der Niederschrift, bei der beide Eheschließenden gleichzeitig anwesend sein sollten, wird in der Regel ein gesonderter Termin vereinbart.

Bei der Anmeldung der Eheschließung fallen Gebühren an. Die Grundgebühr beträgt für zwei deutsche Eheschließende 55,00 €. Weitere Kosten können z.B. bei einer Auslandsbeteiligung oder bei einer Eheschließung in einem anderen Standesamt als dem Anmeldestandesamt anfallen. Diese Kosten sind im Einzelfall im Standesamt zu erfragen.

7. Eheschließungstermin

Eheschließungen finden in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 9.00 Uhr und 11.00 Uhr, sowie am Nachmittag von Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr statt.